

Aktenzeichen: 8 AZR 53/85

Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 23. Juli 1987

- 8 AZR 53/85 -

I. Arbeitsgericht
Gießen

Urteil vom 26. September 1983

- 2 Ca 143/83 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 30. Oktober 1984

- 7 Sa 1496/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Durch Personalrat veranlaßter Winterzusatzurlaub

Gesetz: BPersVG §§ 44, 46, 74; Tarifvertrag für die
Arbeiter der Deutschen Bundespost (TV Arb)
§§ 5, 23

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 53/85

7 Sa 1496/83 Frankfurt/Main

Verkündet am
23. Juli 1987

Im Namen des Volkes!

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

pp.

die

.....

durch

.....

.....

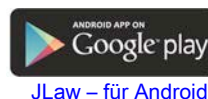
.....

.....

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 23. Juli 1987 durch die
Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Pei-
fer und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr.
Weiss und Schmidt für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 30. Oktober 1984 - 7 Sa 1496/83 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger ist bei dem Fernmeldeamt G als Fernmeldehandwerker beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost vom 6. Januar 1955 (TV Arb) Anwendung. In § 23 TV Arb ist geregelt:

"(1) Der Arbeiter erhält in jedem Urlaubsjahr einen Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März ...

.....

(14) Der Arbeiter, der auf Veranlassung seiner Dienststelle den vollen Erholungsurlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nimmt, erhält, wenn sein Erholungsurlaub nach Arbeitstagen bemessen wird, einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen, wenn sein Erholungsurlaub nach Werktagen bemessen wird, einen solchen von sechs Werktagen. Fällt der Urlaub nur zu einem Teil in die vorbezeichnete Zeit, so wird der Zusatzurlaub anteilmäßig gewährt. In solchen Fällen sind die Tage des Teilurlaubs mit



der Gesamtzahl der Zusatzurlaubstage zu vervielfältigen und durch die Gesamtzahl der zu gewährenden Tage zu teilen. Ergibt sich daraus der Bruchteil eines Tages, so ist er auf einen vollen Tag aufzurunden.

Winterzusatzurlaub darf nur zusammen mit dem entsprechenden Erholungsurlaub gewährt werden."

Bei dem Fernmeldeamt G besteht ein 15-köpfiger Personalrat. Fünf seiner Mitglieder sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Zu diesen gehört der Kläger.

Der Kläger erhielt vom 12. Juli bis 6. August 1982 Erholungsurlaub. Wegen des restlichen Urlaubs für das Urlaubsjahr 1982/83 verwies der Personalratsvorstand den Kläger durch Beschluß vom 19. Mai 1982 auf die Zeit vom 1. November 1982 bis 31. März 1983, und zwar u.a. deshalb, weil zu erwarten war, daß die ebenfalls freigestellte Personalrätin W demnächst wegen einer Schwangerschaft zeitweilig ausfallen werde.

Nachdem der Kläger am 8. und 9. November 1982 weiteren Erholungsurlaub genommen hatte, beantragte der Personalrat am 25. November 1982 für den Kläger Winterzusatzurlaub nach § 23 Abs. 14 TV Arb. In einem weiteren Schreiben vom 21. Dezember 1982 erläuterte der Personalrat auf Wunsch der Beklagten im einzelnen die Gründe, aus denen der Kläger seinen Urlaub im Winter nehmen müsse. Auf eine Anfrage vom 23. Dezember 1982 teilte der Personalrat dem Fernmeldeamt am 24. Dezember 1982 mit, daß der Kläger den restlichen Erholungsurlaub bis auf wenige Tage in der Zeit vom 21. Dezember 1982 bis zum 7. Januar 1983 abwickeln



wolle, was dann auch geschah. Mit Schreiben vom 3. Januar 1983 lehnte das Fernmeldeamt dem Personalrat gegenüber die Gewährung von Winterzusatzurlaub für den Kläger ab. Die Urlaubstage vom 5. bis 7. Januar 1983 rechnete die Beklagte auf den Erholungsurlaub des Klägers an.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe seinen Erholungsurlaub "auf Veranlassung der Dienststelle" im Sinne des § 23 Abs. 14 TV Arb zwischen dem 1. November 1982 und dem 31. März 1983 nehmen müssen. Dienststelle sei - jedenfalls für ihn als freigestelltes Personalratsmitglied - auch der Personalrat. Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm drei Tage anteiligen Winterzusatzurlaub für den abgewickelten Erholungsurlaub vom 8. und 9. November 1982 sowie vom 21. Dezember 1982 bis 7. Januar 1983 zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Personalrat sei keine Dienststelle und könne daher auch nicht im Sinne des § 23 Abs. 14 TV Arb veranlassen, daß ein Personalratsmitglied Winterurlaub nehme. Dies gelte auch, wenn dieses Personalratsmitglied von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt sei. Der Personalrat habe, falls dies erforderlich gewesen sei, Anspruch auf die Freistellung eines weiteren Personalratsmitglieds gehabt. Diesen Anspruch habe er jedoch nicht geltend gemacht.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



arbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision bittet der Kläger um Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß dem Kläger im Urlaubsjahr 1982/83 kein Winterzusatzurlaub zustand.

A. Die Klage ist zulässig.

Der Kläger hat einen Antrag auf Feststellung gestellt, obwohl er sein auf Nachgewährung von Urlaub gerichtetes Prozeßziel mit der Leistungsklage hätte verfolgen können. Dennoch ist die Klage zulässig. Das Feststellungsinteresse entfällt nicht deshalb, weil es zur Erfüllung des Anspruchs eines vollstreckbaren Leistungstitels bedürfte. Bei der Beklagten als juristischer Person des öffentlichen Rechts ist davon auszugehen, daß sie die Urteile staatlicher Gerichte vollzieht, auch wenn kein vollstreckbarer Titel vorliegt (ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 1, 60 = AP Nr. 2 zu Art. 3 GG; BAGE 8, 279 = AP Nr. 25 zu § 256 ZPO; BAGE 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TOA; BAGE 12, 290 = AP Nr. 40 zu § 256 ZPO; BAG Urteil vom 4. Mai 1982 - 3 AZR 1205/79 - AP Nr. 54 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte; Urteil des Senats vom 27. November 1986 - 8 AZR 163/84 -, zu I 2 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt), und daß sie somit im Falle ihrer Verurteilung dem Kläger den gefor-



dernten Zusatzurlaub erteilen wird.

B. Die Klage ist unbegründet.

Zutreffend hat das Berufungsgericht den geltend gemachten Anspruch abgelehnt. Der Erholungsurlaub, den der Kläger am 8. und 9. November 1982 und in der Zeit vom 21. Dezember 1982 bis 7. Januar 1983 nahm, erfüllte die Voraussetzungen für die Gewährung von Zusatzurlaub nicht.

I. Nach § 23 Abs. 14 TV Arb erhält der Arbeiter einen Zusatzurlaub von höchstens fünf Arbeitstagen, wenn er auf Veranlassung seiner Dienststelle den Erholungsurlaub ganz oder teilweise in der Zeit vom 1. November bis 31. März nimmt. Der Kläger hat den Erholungsurlaub am 8. und 9. November 1982 und vom 21. Dezember 1982 bis 7. Januar 1983 nicht "auf Veranlassung seiner Dienststelle" nach dem 1. November 1982 genommen.

1. Die Initiative für die Verlegung des Erholungsurlaubs in den Winter 1982/83 ging vom Personalratsvorstand aus. Dieser hatte am 19. Mai 1982 beschlossen, der Kläger möge seinen Urlaub nicht, wie von ihm gewünscht, in der Zeit vom 12. Juli bis 13. August 1982, sondern in der Zeit vom 12. Juli bis 6. August 1982 und den Rest in der Zeit vom 1. November 1982 bis 31. März 1983 nehmen. Die Verlegung des restlichen Erholungsurlaubs des Klägers für das Urlaubsjahr 1982/83 geschah somit auf Veranlassung des Personalrats, wenn man, was keiner abschließenden Beurteilung bedarf, davon ausgeht, daß der Personalratsvorstand gemäß § 32



Abs. 1 Satz 3 BPersVG wirksam für den Personalrat gehandelt hat.

2. Der Personalrat war nicht Dienststelle im Sinne des § 23 Abs. 14 TV Arb.

a) Nach der Behördenorganisation der Beklagten ist das Fernmeldeamt als Dienststelle im Sinne dieser Tarifbestimmung anzusehen. Dies stellt auch der Kläger nicht in Abrede. Das Fernmeldeamt hatte über den Urlaubsantrag des Klägers zu entscheiden. Es hat auch die Entscheidung vom 3. Januar 1983 getroffen, durch die der Winterzusatzurlaub verweigert wurde.

b) Der Tarifbestimmung sind keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, daß die Tarifvertragsparteien der Personalvertretung, was die Veranlassung von Winterzusatzurlaub anbetrifft, die Befugnisse einer Dienststelle übertragen haben. Dagegen spricht bereits der Tarifwortlaut. Dort wird durchaus zwischen Dienststelle und Personalvertretung unterschieden. Wo diese gemeint ist, wird sie auch als solche bezeichnet, wie zum Beispiel in § 5 Abs. 3 TV Arb.

c) Aber auch die rechtliche Stellung, die die Personalvertretung nach dem Gesetz innehat, schließt es aus, die Personalvertretung als Dienststelle im Sinne des § 23 Abs. 14 TV Arb anzusehen.

Die Einrichtung von Personalvertretungen ist zwar ein Element des organisatorischen Aufbaus der öffentlichen Verwaltung.



Die Personalvertretung hat aber nicht den Charakter einer Behörde, sondern übt als Einrichtung der Dienststellenverfassung ihre Funktion innerhalb der Dienststelle aus (vgl. Dietz/Richardi, BPersVG, 2. Aufl., § 1 Rz 55 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch Söllner/Reinert, Personalvertretungsrecht, 1985, S. 60). Sie ist somit nicht selbst Dienststelle.

d) In bezug auf den Kläger gilt nicht deshalb etwas anderes, weil dieser freigestelltes Personalratsmitglied ist.

Das freigestellte Personalratsmitglied ist zwar von seiner dienstlichen Tätigkeit befreit. Es unterliegt aber allen sonstigen Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (vgl. Dietz/Richardi, aaO, § 46 Rz 61). Die Gewährung von Urlaub richtet sich auch bei dem freigestellten Personalratsmitglied nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Auch hier gilt das Prinzip des § 7 Abs. 1 BUrlG, nach dem der Arbeitgeber den Urlaub zu bewilligen hat. Daran ändert nichts, daß die Lage des Urlaubs in diesem Fall mit dem Personalrat abzustimmen ist, weil das freigestellte Personalratsmitglied nicht in den allgemeinen Dienstbetrieb eingliedert ist (vgl. Lorenzen/Haas/Schmitt, BPersVG, Stand Oktober 1986, § 46 Rz 91).

e) Da der Personalrat des Fernmeldeamts G somit nicht Dienststelle im Sinne des § 23 Abs. 14 TV Arb war, konnte er auch nicht nach dieser Bestimmung veranlassen, daß der Kläger seinen Erholungsurlaub in der Zeit zwischen dem 1. November 1982 und dem 31. März 1983 nahm. Andernfalls hätte er in einer nach



§ 74 Abs. 2 BPersVG unzulässigen Weise in die Leitung des Fernmeldeamts G eingegriffen.

II. Die Beklagte war auch nicht nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BPersVG verpflichtet, dem Kläger Winterzusatzurlaub zu erteilen.

Nach dieser Bestimmung trägt die Dienststelle die durch die Tätigkeit des Personalrats entstehenden Kosten. Zu diesen gehören nicht die Kosten eines von der Dienststelle nicht veranlaßten Winterzusatzurlaubs.

Kosten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 1 BPersVG sind nur solche, die dem Personalrat in Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben entstehen. Es muß sich also um die Erfüllung einer Pflicht des Personalrats oder die einem Mitglied durch Beschluß des Personalrats auferlegte Pflicht zur Erfüllung einer im Aufgabenbereich des Personalrats liegenden Tätigkeit handeln (BVerwGE 14, 282, 286; 34, 143, 144; 58, 54, 57 f.). Eine kostenverursachende Tätigkeit muß objektiv gegeben sein; es gehört nicht zur Zuständigkeit des Personalrats, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, was zu seinem Aufgabenbereich gehört (Fischer/Goeres in Fürst, GKÖD V, Stand Februar 1987, K § 44 Rz 6 mit weiteren Nachweisen). Maßgebend ist, ob der Personalrat die Kosten bei pflichtgemäßer Beurteilung der objektiven Sachlage für erforderlich halten durfte (vgl. BVerwGE 14, 282, 286 = AP Nr. 3 zu § 44 PersVG; Dietz/Richardi, aaO, § 44 Rz 5). Die Weisung an einen Arbeitnehmer, seinen Erholungsurlaub im Winter zu nehmen, scheidet somit im Hinblick auf die in § 23



Abs. 14 TV Arb geregelte Zuständigkeit der Dienststelle als Tätigkeit des Personalrats aus. Eine solche Maßnahme zielt, insbesondere wenn sie ein in vollem Umfang freigestelltes Personalratsmitglied betrifft, darauf ab, die Arbeitsmöglichkeiten des Personalrats in der Haupturlaubszeit zu verbessern. Zu diesem Zweck steht dem Personalrat aber, wie die Beklagte mit Recht bemerkt hat, der Anspruch zu, weitere Personalratsmitglieder vorübergehend ganz oder teilweise freizustellen (§ 46 Abs. 3 Satz 1 BPersVG). Dieser Anspruch besteht auch, soweit eine Dienststelle, wie das Fernmeldeamt G , unter die Freistellungsstaffel nach § 46 Abs. 4 Satz 1 BPersVG fällt (Dietz/Richardi, aaO, § 46 Rz 35, 44, 47). Ihn hat der Personalrat jedoch nicht geltend gemacht.

III. Der Anspruch des Klägers auf Winterzusatzurlaub ergibt sich auch nicht aus einer betrieblichen Übung. Das Landesarbeitsgericht hat, ohne daß der Kläger dies mit Revisionsrügen angegriffen hätte, festgestellt, daß eine solche Übung zugunsten der freigestellten Personalratsmitglieder im Betrieb der Beklagten nicht bestand.

Michels-Holl

Dr. Peifer

Schneider

Dr. Weiss

R. Schmidt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

